

Firmengründung in Brasilien

Copyright © [Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati](#)

I. Einführung

Das brasilianische Gesellschaftsrecht sieht im Wesentlichen alle in Deutschland bekannten Unternehmensformen vor, von der Einzelfirma über die OHG und KG bis zur GmbH oder AG. Auch die Beteiligung im Rahmen einer so genannten Stillen Gesellschaft, also ohne jegliches Erscheinen des „stillen Gesellschafters“ nach außen, ist in Brasilien möglich und gebräuchlich. Eine Ausnahme bildet die in Deutschland zwar häufige, doch nach brasilianischem Gesellschaftsrecht nicht zulässige Rechtsform der GmbH & Co. KG.

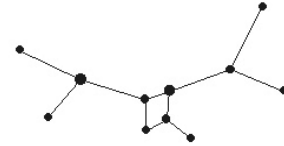
Vor allem aufgrund der gesetzlichen Haftungsbeschränkung gründen ausländische Unternehmen in Brasilien hauptsächlich eine *Sociedade Limitada* (kurz: *Limitada* oder *Ltda.*), ein Pendant der deutschen GmbH, oder eine *Sociedade por Ações* (auch *Sociedade Anônima*, kurz: *S.A.*), das Gegenstück der deutschen AG. Je nach Fallgestaltung und Interessenlage kommen auch die Beteiligung an einem deutsch-brasilianischen Joint-Venture oder ein Firmenkauf in Betracht.

II. Gründung einer *Sociedade Limitada* (*Limitada* / *Ltda.*)

Wesentliche Rechtsgrundlage ist das vor gut 10 Jahren neu gefasste brasilianische Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 10.406 vom 10. Januar 2002, welches zahlreiche Neuregelungen für die brasilianische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die *Limitada*, eingeführt hat. Ergänzend gilt das Aktiengesetz, sofern der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Die *Limitada* ist aufgrund ihrer relativ einfachen Gründung und Handhabung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu empfehlen. Sie ist aber auch für international agierende Großunternehmen geeignet, sofern diese nicht darauf ausgelegt sind, Aktien an der Börse zu handeln oder häufige Gesellschafterwechsel vorzunehmen.

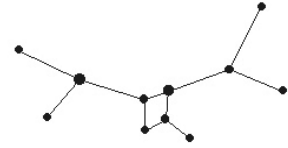
Abgesehen von dem Ausnahmefall der vor einigen Jahren eingeführten brasilianischen Ein-Mann-GmbH (*EIRELI*), deren einziger Gesellschafter nach dem Verständnis der brasilianischen Registerbehörden eine natürliche Person sein muss (so dass diese Rechtsform für die meisten ausländischen Investoren nicht in Betracht kommt), erfordert die Gründung der klassischen *Limitada* mindestens zwei Gesellschafter. Diese können natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslandes sein. Eine brasilianische Mindestbeteiligung ist – von wenigen Ausnahmen hoheitlichen Interesses abgesehen – regelmäßig nicht erforderlich. Ausländische Gesellschafter erhalten eine brasilianische Bundessteuernummer (CPF für natürliche Personen bzw. CNPJ für juristische Personen). Ferner benötigen sie einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Brasilien, dem auch Vertretungsbefugnisse gegenüber dem brasilianischen Bundesfiskus einzuräumen sind. In der Praxis enthalten die Vollmachten aus Praktikabilitätsgründen weitergehende Befugnisse.



Das Einbringen eines gesetzlichen Mindestkapitals ist nicht vorgeschrieben. Gleichwohl sollte die Gesellschaft nicht mit zu knappen Kapitalmitteln ausgestattet werden, da sie gerade in der Anfangsphase nicht unerhebliche Finanzmittel zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben sowie aus Gründen der Kreditwürdigkeit benötigt. Möchte die neue Gesellschaft Import- oder Exporttransaktionen durchführen, so muss sie im Rahmen des Verfahrens zum Erwerb der dafür erforderlichen Außenhandelslizenz (*RADAR*) der brasilianischen Außenhandelsbehörde eine „ausreichende“ Kapitalisierung nachweisen. Diese ist betragsmäßig nicht definiert, sondern richtet sich im konkreten Einzelfall nach den im Businessplan vorgesehenen Abläufen. Maßgeblich ist, dass die Gesellschaft gegenüber der Außenhandelsbehörde plausibel darstellen kann, dass die gewählte Kapitalausstattung für die vorgesehenen Außenhandelsaktivitäten wirtschaftlich ausreicht.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt Namen, Sitz und Zweck der Gesellschaft, Höhe des Stammkapitals, Beteiligungsverhältnisse sowie weitere je nach individueller Lage des Falles empfehlenswerte Regelungen. Zudem enthält er die Namen und vollständigen Personaldaten der Gesellschafter und des Geschäftsführers. Zudem empfiehlt sich bereits im Gesellschaftsvertrag die Aufnahme eines Vorbehaltskataloges betreffend Reichweite und Beschränkung der Geschäftsführerbefugnisse. Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person mit Wohnsitz in Brasilien sein, die nicht wegen bestimmter Delikte verurteilt worden ist. Handelt es sich um einen Ausländer, beispielsweise einen deutschen *Expatriate*, bedarf es eines Dauervisums für Brasilien. Dieses wird in der Regel dann erteilt, wenn der ausländische Investor (Gesellschafter), sofern dieser eine juristische Person ist, eine bei der Zentralbank registrierte Kapitaleinlage von mindestens BRL 600.000,00 (Reais) nachweist. Die Höhe dieser Investition kann im Falle der Schaffung von 10 brasilianischen Arbeitsplätzen innerhalb von 2 Jahren auf BRL 150.000,00 reduziert werden. Handelt es sich bei dem Investor um eine natürliche Person, muss nach der aktuell geltenden Rechtslage in der Regel eine Investition von mindestens BRL 500.000,00 und das Mitschbringen sonstiger Vorteile für den brasilianischen Staat nachgewiesen werden. Bei Forschungs- und Innovationsprojekten kann diese Mindestinvestition auf BRL 150.000,00 reduziert werden.

Die Haftung der *Limitada* ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Für nicht vollständig eingebrachtes Kapital haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch persönlich, weshalb sich die vollständige Einlage aller gezeichneten Anteile stets empfiehlt. Unter bestimmten Umständen bestehen weitere persönliche Haftungsrisiken für Gesellschafter, deren brasilianische Bevollmächtigte und Manager. So haften Geschäftsführer bei Verstößen gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag stets unbeschränkt persönlich gegenüber der Gesellschaft und Dritten. Vor allem dann, wenn es um die nicht ordnungsgemäße Abführung von Arbeitslöhnen oder Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben geht, weiten brasilianische Gerichte die Haftung häufig ohne nähere Prüfung auch auf Gesellschafter und deren Bevollmächtigte aus. Im Falle arbeitsrechtlicher Ansprüche kann die Haftung sogar auf in- und ausländische Unternehmen derselben Wirtschaftsgruppe ausgeweitet werden. Weitere Risiken einer solchen „Durchgriffshaftung“ können sich in Fällen von Missbrauch der juristischen Person, Vermögensvermischung, unrichtiger Bewertung



von Sacheinlagen und sonstigen gesetzlich vorgesehenen oder von der Rechtsprechung angenommenen Fällen ergeben.

Außer dem Handelsregistereintrag benötigt die neue Gesellschaft eine Bundessteuernummer (*CNPJ*) sowie eine Reihe weiterer behördlicher Eintragungen, die je nach Gegenstand und beabsichtigter Aktivität der Gesellschaft variieren und um deren Umsetzung sich in der Regel der bereits in der Gründungsphase erforderliche (externe) Buchhalter der Gesellschaft kümmert.

III. Gründung einer S.A.

Wesentliche Rechtsgrundlage ist das brasilianische Aktiengesetz, also das Gesetz Nr. 6.404 vom 15.12.1976, ergänzt durch das Gesetz Nr. 10.301 vom 31.10.2001.

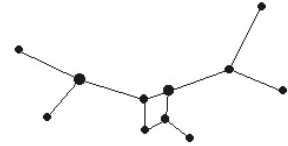
Die brasilianische Aktiengesellschaft (S.A.) kann als offene oder geschlossene Aktiengesellschaft gegründet werden. Nur die offene S.A. ist berechtigt, ihre Aktien an der Börse zu handeln. Grundsätzlich erfordert die brasilianische S.A. wie die Limitada kein Mindestkapital. Ausnahmen gelten für Kreditinstitute sowie Im- und Exportgesellschaften.

Die offene S.A. wird durch öffentliche Zeichnung unter Einbeziehung der brasilianischen Wertpapierkommission (CVM) und des zuständigen Kreditinstituts gegründet. Erstellung und Vorlage von Durchführbarkeitsstudie und Prospekt sind weitere Voraussetzungen. Wesentlich simpler ist die Gründung der geschlossenen S.A., für die lediglich eine private Zeichnung mittels Versammlungsbeschlusses nötig ist. Das erforderliche Vertragswerk ist von spezialisierter Anwaltshand zu erstellen.

Generell werden für die Gründung einer S.A. mindestens zwei Aktionäre benötigt, die nicht notwendigerweise in Brasilien ansässig sein müssen. Gesetzlicher Vertreter der S.A. ist ihr Vorstand, der aus mindestens zwei natürlichen Personen gebildet wird. Diese Personen müssen zwar nicht zwingend Aktionäre sein, wohl aber in Brasilien ihren Wohnsitz haben. Für eine offene S.A. und eine solche mit genehmigtem Kapital ist die Schaffung eines Verwaltungsrats vorgeschrieben. Dieser besteht aus drei Aktionären, die auch im Ausland wohnen dürfen. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines ständigen oder vorübergehenden Kontrollrates möglich.

Auch die S.A. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Anders als bei der Limitada ist die Haftung der Aktionäre auf die Höhe der von ihnen selbst gezeichneten Aktien beschränkt. Persönliche Haftungsrisiken können sich für den Vorstand insbesondere in Fällen von arbeits- und sozialrechtlichen sowie steuerlichen Schulden sowie in Fällen des Verstoßes gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergeben.

Sind die Gründungsformalitäten abgeschlossen, entwickelt sich die weitere Legalisierung der S.A. analog der Limitada (Handelsregister, Bundesfiskus, Zentralbank, Landesfiskus, Gemeinde etc.).



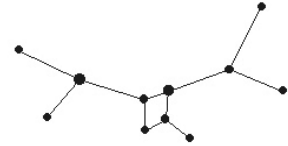
IV. Joint-Venture

Unter „Joint-Venture“ versteht man die Kooperation von Unternehmen bzw. den Zusammenschluss zweier Gesellschaften zu einem Gemeinschaftsunternehmen. Deutsch-brasilianische Joint-Ventures sind keine Seltenheit, liegen doch die Vorteile für beide Partner in der Regel auf der Hand. Jede Seite profitiert von den Stärken und Vorteilen der anderen. Während deutsche Gesellschaften häufig Kapital, moderne Technologien oder die Vorteile ihrer weltweiten Vernetzung einbringen, so stellen die auf brasilianischer Seite bestehenden Vertriebs- und Produktionsstrukturen, lokale Marktkenntnisse, Kontakte zu Lieferanten und Behörden sowie vorhandenes geschultes Personal unschätzbare Vorteile für den deutschen Partner dar. Je nach Gestaltung der Mehrheitsverhältnisse kommen zudem Förderungsmöglichkeiten durch die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) oder die staatliche brasilianische Entwicklungsbank (BNDES) in Betracht.

Um die Vorteile eines Joint-Venture genießen zu können, gilt es Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, denn auch die möglichen Nachteile und Risiken von Joint-Ventures liegen auf der Hand. Das anvisierte brasilianische Partnerunternehmen sollte sorgfältig ausgewählt und vor Ort geprüft werden. Bonität, Reputation, persönliche und wirtschaftliche Hintergründe der Gesellschaft, ihrer Teilhaber und Manager sind je nach Lage der Fakten im Vorfeld zu durchleuchten. Bereits in der Anbahnungsphase sollte nicht auf eine Geheimhaltungsvereinbarung verzichtet werden. Ist man sich über alle Detailfragen einig geworden, werden die Vereinbarungen im Rahmen des Gesellschaftsvertrages und regelmäßig eines zusätzlichen Joint-Venture-Vertrages bzw. einer Gesellschaftervereinbarung schriftlich fixiert. Möchte das deutsche Unternehmen eine zusätzliche „Firewall“ errichten, kann sich zunächst die Gründung einer 100%igen brasilianischen Tochtergesellschaft als sogenannte „Zweckgesellschaft“ empfehlen, welche ihrerseits die brasilianische „Zielgesellschaft“ erwirbt bzw. sich an dieser beteiligt bzw. mit dem brasilianischen Partner ein neues Joint-Venture-Unternehmen gründet. An diesem Unternehmen wäre dann nicht die deutsche Firma direkt beteiligt, sondern lediglich indirekt, über ihre zuvor eingerichtete 100%ige brasilianische Tochtergesellschaft.

Möchte man sich nicht gesellschaftsrechtlich an den brasilianischen Partner binden, kann zunächst auch ein rein vertragliches Joint-Venture mittels Zeichnung eines Kooperationsvertrages eine sinnvolle Gestaltung sein.

Dem ohnehin im Auslandsgeschäft stets notwendige Einfühlen in Mentalität und Geschäftsgebräuche des Ziellandes kommt in den Fällen deutsch-brasilianischer Joint-Ventures besondere Bedeutung zu. Deutsche und Brasilianer sind sich gegenseitig grundsätzlich sehr sympathisch und in vielerlei Hinsicht ähnlich; sie sind aber gleichwohl auch recht unterschiedlich. Es ist durchaus keine Seltenheit, dass viel versprechende Anbahnungen einzig und allein an der mangelnden Kapazität oder Bereitschaft des Eingehens auf die Gebräuche und Gegebenheiten der anderen Partei scheitern, weil die Wichtigkeit dieser interkulturellen Komponente oft nicht gesehen oder schlichtweg unterschätzt wird.



V. Finanzierung der Gesellschaft / Kapitaltransfer

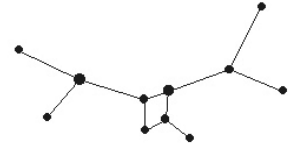
Ausländische Kapitaleinlagen oder Gesellschafterdarlehen müssen bei der brasilianischen Zentralbank registriert werden, um später eine Rückführung ins Ausland, Gewinnausschüttung oder Reinvestitionen problemlos vornehmen sowie gezahlte Darlehenszinsen steuerlich geltend machen zu können. Bei Gesellschafterdarlehen ist bei der Gestaltung der Darlehensverträge darauf zu achten, dass bei zu kurzen Laufzeiten eine hohe IOF-Steuer (Steuer auf Finanzoperationen) anfallen können, was möglichst zu vermeiden ist. Rechtzeitig vor Fixierung der Darlehenslaufzeit sollte daher geprüft werden, welche steuerlichen Voraussetzungen aktuell für die IOF-Steuer gegeben sind.

Alle Zentralbankregistrierungen geschehen online, wobei Brasilien mit dem SISBACEN (*Sistema de Informações do Banco Central*) ein hochmodernes und effektives Registrierungssystem vorweist, das direkt mit dem Bundesfiskus, der Außenhandelsbehörde und weiteren Institutionen vernetzt ist.

Zunächst gilt es, die Gesellschaft mit einer angemessenen Kapitaldecke auszustatten. Reicht das ursprünglich gezeichnete und eingebrachte Stammkapital nicht aus, kann dieses durch Kapitalerhöhungen mittels Gesellschaftsvertragsänderung(en) ein- oder mehrmals aufgestockt werden. Spätere Kapitalreduzierungen sind ebenfalls möglich.

Wird das gezeichnete Kapital eingebracht, was bei Bareinlagen zwingend durch Banküberweisung aus dem Ausland erfolgen muss, schließt die empfangende Bank zum jeweils geltenden Tageskurs einen Devisenwechselvertrag, damit der Betrag in Nationalwährung dem Konto der brasilianischen Gesellschaft gutgeschrieben werden kann. Ab diesem Moment läuft eine 30-Tages-Frist, innerhalb der die Registrierung dieser Direktinvestition im Modul RDE-IED des Online-Registers SISBACEN bei der Zentralbank registriert werden muss. Auf ein ordnungsgemäß geführtes Zentralbankregister sollte größter Wert gelegt werden, denn nur dies ermöglicht später eine reibungslose Kapitalrückführung oder Gewinnausschüttung ins Ausland.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung besteht in der Gewährung von Auslandsdarlehen, sei es von den Gesellschaftern oder Dritten. Diese Darlehen werden üblicherweise in Fremdwährung (USD, EUR etc.) abgeschlossen; jedoch ist auch die Vereinbarung in brasilianischer Nationalwährung (BRL) möglich. Hauptgrund für die relativ häufige Inanspruchnahme solcher Auslandsdarlehen ist das hohe Zinsniveau in Brasilien, was eine Kreditaufnahme vor Ort erschwert. Erforderlich sind die Abfassung eines Darlehensvertrages und die Registrierung des Auslandsdarlehens noch vor dem Geldtransfer im Modul RDE-ROF des SISBACEN. Dies geschieht heute problemlos und schnell. Gesellschafterdarlehen können später kapitalisiert oder rückgezahlt werden, wobei die Zinszahlungen einer Quellensteuer von derzeit 15% unterliegen.



VI. Compliance

Das brasilianische Recht verfügt heute über moderne, an internationale Standards geknüpfte Vorschriften zur Vermeidung von Verstößen gegen die Grundprinzipien der öffentlichen Verwaltung, insbesondere betreffend aktive und passive Korruption sowie Manipulation von Ausschreibungen und Verträgen mit der öffentlichen Hand.

Wesentliche Rechtsgrundlagen sind das Antikorruptionsgesetz von 2013 (Lei n° 12.846/2013) und die detaillierte Ausführungsverordnung (Decreto n° 8.420/2015). Bei Verstößen drohen der beteiligten Firma – unabhängig von Verschulden – sowie den beteiligten handelnden Personen – je nach Grad des persönlichen Verschuldens – empfindliche Sanktionen, die bis zur zwangsweisen Schließung der Gesellschaft führen können.

Um die diesbezügliche Risiken zu minimieren sollte heute jede Gesellschaft in Brasilien über ein effektives Compliance-Programm verfügen, welches neben der Schaffung von klaren Strukturen über einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter verfügt, Trainingseinheiten für die Anwendung des Programmes schafft, die Überwachung der Einhaltung sicherstellt, auf Engagement und Verpflichtung der Geschäftsführung abstellt, eine Bewertung der Wirksamkeit durch klare Kriterien zulässt, kontinuierlich an laufende Entwicklungen angepasst wird, Anreize und (anonyme) Kanäle für Meldungen kreiert sowie die effektive Bestrafung bei festgestellten Verstößen sicherstellt, neben weiteren Voraussetzungen. Bei Compliance-Verstößen handelt es sich in Brasilien heute keineswegs (mehr) um so genannte Kavaliersdelikte, sondern – nicht zuletzt aufgrund der gravierenden Aufdeckungen der letzten Jahre im Zuge der *Lava-Jato*-Ermittlungen – um Vorkommnisse, die, falls sie trotz aller Vorkehrungen einmal geschehen sind, von der Gesellschaft und ihren Organen ein entschlossenes, konsequentes und gut dokumentiertes Handeln erfordern.

Stand: August 2018

Die obigen Ausführungen erheben trotz sorgfältiger Recherchen keinen Anspruch auf Richtig- und Vollständigkeit. Sie sind als grobe Orientierung für die erste Einarbeitung in ein komplexes Rechtsthema zu verstehen und ersetzen keinesfalls die in jedem Einzelfall unbedingt zu empfehlende spezialisierte Rechtsberatung.

Copyright © Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati

PAPOLI-BARAWATI Anwaltskanzlei in Deutschland mit fester Kooperation in Brasilien

RA Papoli-Barawati ist Mitglied des Vorstandes der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV) und seit 20 Jahren schwerpunktmäßig im Bereich der rechtlichen Betreuung und Koordinierung deutsch-brasilianischer Handels- und Investitionsprojekte tätig.

Für nähere Einzelheiten und Kontaktdaten: www.papoli-barawati.com

E-mail: parvis@papoli-barawati.com